

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD,
im Stadtrat Erfurt
Herr Mühlmann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0392/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Polizei-Gruppenfoto vom 27.02.2021; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Ordnungswidrigkeitsrecht und Infektionsschutzrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fallen, also den eigenen Wirkungskreis betreffen und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO darstellen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein